

Anlage zu TOP 3

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Servicebereich 11

29.08.2013

Umfrage zur Erfahrung benachbarter Kommunen mit bestehenden Baumschutzsatzungen

1. Ist eine Baumschutzsatzung aus Ihrer Sicht ein geeignetes Instrument zum Schutz älterer Bäume bzw. für eine nachhaltige Sicherung des Baumbestandes? Begründung?

Stadt Düsseldorf:

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat im Dezember 1986 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes verabschiedet. Überlegungen, diese Satzung abzuschaffen gibt es nicht. Die Erfahrungen der Verwaltung sind durchweg positiv. Im Hinblick auf die ökologische Bedeutung von Bäumen für die Umwelt und das Stadtklima, kann die Entscheidung über eine Baumfällung nicht allein der Bürger tragen. Insgesamt gibt es in Düsseldorf ein großes Interesse am Erhalt eines jeden Baumes. Die sorgfältige Abwägung durch die Mitarbeiter des Gartenamtes wird respektiert. Insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, wird die Fällung von alten Bäumen sehr kritisch gesehen. Durch die Mitwirkung im Bauantragsverfahren, hat das Gartenamt die Möglichkeit, im Sinne der Bäume auf die Planung Einfluss zu nehmen.

Stadt Kaarst:

Die Baumschutzsatzung ist durchaus ein Sicherungsinstrument für viele alte Bäume. In der Bevölkerung wird hierdurch eine stärkere Sensibilisierung und Wertschätzung für den Baumbestand erreicht. Bei vielen nachbarrechtlichen Streitigkeiten kann ein Fällen der Bäume oder ein baumzerstörender Rückschnitt vermieden werden. Viele Bäume sollen entfernt werden, weil der Laub- und Fruchtfall als oft nicht zumutbar angesehen wird. Auch das kann durch die Baumschutzsatzung verhindert werden.

Stadt Korschenbroich:

Ja, da langfristig über entsprechende Auflagen zur Nachpflanzung ein Beitrag zur innerstädtischen Durchgrünung geleistet werden kann. Bei Gesprächen vor Ort kann auch im Einzelfall Einfluss auf die nachzupflanzende Art genommen werden (ökologische Aspekte, Artenvielfalt in der bebauten Ortslage)

Stadt Krefeld:

Die Krefelder Baumschutzsatzung verfolgt als allgemein formuliertes Ziel den Schutz von Einzelbäumen und Baumbeständen aus Gründen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Vor diesem Hintergrund trägt sie dazu bei, eine möglichst hohe Anzahl von Bäumen in der Stadt Krefeld zu schützen und zu erhalten.

Stadt Mönchengladbach:

Die Baumschutzsatzung eignet sich aus unserer Sicht allenfalls bedingt, dauerhaft ältere Bäume (gegen den Willen des Eigentümers) zu schützen, da ein lückenloser Schutz und eine

"Beweisführung" im Falle eines zweifelhaften Absterbens im Regelfall nicht möglich ist.

Stadt Neuss:

Ob diese Satzung ein geeignetes Instrument zum Schutz älterer Bäume ist und eine nachhaltige Sicherung des Baumbestands erreicht wird, kann von hier aus nicht eindeutig belegt werden. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Satzung immer mehr zu einem Beratungsinstrument in Sachen älterer Bäume wurde, bei dem den Baumeigentümern Hinweise zu fachgerechter Pflege und Pflichten hinsichtlich der privaten Verkehrssicherung gemacht wurden. Auf diese Weise blieb eine gewisse Anzahl von Bäumen sicherlich längerfristig erhalten.

Eine Baumschutzsatzung stellt keinen Schutz von wertvollen Bäumen im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben dar. Sobald Baurecht vorliegt, ist eine Ausnahme zu erteilen, bei der Ersatzmaßnahmen, Baumpflanzung oder Geldzahlung, verpflichtend sind.

2. Wie hoch war im Jahr 2012

- a. die Anzahl der Fällanträge
- b. die Anzahl der Fällgenehmigungen
- c. die Anzahl der Beratungen

Stadt Düsseldorf:

zu a. Fällanträge: 1.958

zu b. Fällgenehmigungen: insgesamt 1.666

davon:

191 aufgrund von Bauvorhaben

449 aufgrund von Personen- oder Sachbeschädigungen

819 aufgrund von Baumschäden

22 aufgrund öff. Interesse

168 aufgrund von Verschattung von Wohnräumen

17 aufgrund unzumutbarer Härte

Ablehnungen: 292

zu c. Beratungen vor Ort: 2625

Stadt Kaarst:

Im Jahr 2012 wurden 32 Fällanträge beschieden. Davon wurden 2 Anträge abgelehnt. Um die Zahl der Genehmigungen und Ablehnungen zu relativieren ist anzumerken, dass im Vorfeld häufig Ortstermine und Beratungen durchgeführt und meist keine offiziellen Anträge mehr gestellt wurden, wo eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Bei jedem beschiedenen Fällantrag wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Zusätzlich sind ca. 50 Beratungen erfolgt ohne weiteren offiziellen Vorgang.

Stadt Korschenbroich:

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 53 (57) Anträge auf Baumfällungen bewilligt, mit einem Gesamtumfang von 88 (121) Bäumen. Sechs Anträge entfielen hiervon auf städtische Grundstücke. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Fällungen für Kindergarten- Erweiterungen (U3 Betreuungsplätze) und Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen (z. B. Gymnasium). Hiervon entfallen

32 (66) auf Laubbäume und 56 (55) auf Nadelgehölze. Damit liegt der Laubholzanteil bei ca. 36 % (55 %).

Bezogen auf die einzelnen Baumarten ergibt sich folgende Verteilung:

Bei den Laubbäumen sind neben 4 (9) Obstbäumen (Birne, Kirsche) vor allem Birken 7(10), und Walnuss 6 (8) zu nennen.

Die Artenliste bei den Nadelgehölzen führt – wie auch in den Vorjahren – die Fichte 17 (14) an, gefolgt von verschiedenen Tannenarten 8 (5), Kiefern 8 (o. A.), Zedern 6 (o. A.). Alle übrigen Baumarten waren nur untergeordnet mit ein bis drei Exemplaren je Baumart vertreten.

Stadt Krefeld:

- a. die Anzahl der Fällanträge: 755
- b. die Anzahl der Fällgenehmigungen: 680
- c. die Anzahl der Beratungen vor Ort: keine genauen Angaben möglich

Grundsätzlich erfolgt auf jeden Fällantrag ein Ortstermin durch den Sacharbeiter. Darüber hinaus werden Beratungsgespräche am Telefon sowie Vorort geführt. Hierzu können jedoch keine Angaben gemacht werden.

Stadt Mönchengladbach:

- a) die Anzahl der Fällanträge 307 Stück bei 641 betroffenen Bäumen
- b) die Anzahl der Fällgenehmigungen ca. 90 % Genehmigungsquote
- c) die Anzahl der Beratungen vor Ort ca. 30 - 40

Stadt Neuss:

2012 lagen rund 160 **Satzungsfälle** vor, davon rund

- a. 50 Fällanträge, von denen
- b. 40 genehmigt wurden
- c. 110 Beratungen vor Ort.

3. Wie überprüfen Sie die sachgerechte Ausführung von geforderten Ersatzpflanzungen?

Stadt Düsseldorf:

Leider kann nicht jede Ersatzpflanzung von den Mitarbeitern überprüft werden, es erfolgt aber eine stichprobenartige Kontrolle. Außerdem werden entsprechende schriftliche Nachweise von den Pflichtigen gefordert.

Stadt Kaarst:

Die Ersatzmaßnahmen sind nach Durchführung schriftlich anzuzeigen und werden stichprobeartig überprüft.

Stadt Korschenbroich:

Zweite Ortsbesichtigung und Abnahme

Stadt Krefeld:

Auflagen im Zusammenhang von Baugenehmigungen werden generell mit der Schlussabnahme überprüft. Außerhalb von Baugenehmigungen erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung.

Stadt Mönchengladbach:

Aus personellen Gründen zurzeit gar nicht. In der Vergangenheit wurden diese - nach Anzeige der Durchführung durch den Eigentümer - vor Ort von Außendienstmitarbeitern kontrolliert und dokumentiert.

Stadt Neuss:

Die Ersatzpflanzungen werden überwiegend vom Amt für Bauberatung und Bauordnung bei den jeweiligen Bauabnahmen geprüft, weil sich die größte Anzahl Ersatzbäume aus den Verpflichtungen für entfernte Bäume im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ergibt und Fällgenehmigungen Bestandteil der Baugenehmigung sind. Nach Mitteilung durch diese Dienststelle erfolgt die fachliche Überprüfung vom Grünflächenamt vor Ort.

4. Besteht nach Ihrer Auffassung eine ausreichende rechtliche Handhabe zur Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung?

Stadt Düsseldorf:

Das Ordnungswidrigkeitenrecht bietet ausreichend Möglichkeiten. Die Rechtsprechung ist inzwischen sensibilisiert für das Thema des Baumschutzes, so dass die Verfahren in der Regel einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Stadt Kaarst:

Bei Verstößen lassen sich Ersatzmaßnahmen durchsetzen und Bußgelder können verhängt werden.

Stadt Korschenbroich:

Ja, "normales Ordnungswidrigkeitenverfahren".

Stadt Krefeld:

Bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren im Rahmen einer Anhörung eingeleitet. Das Anhörungsverfahren erfolgt im Fachbereich Grünflächen. Sollte keine Entlastung im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgen, wird das Verfahren an den Fachbereich Ordnung mit einem Bußgeldvorschlag weitergeleitet zur Festsetzung des Bußgeldes. Nach § 9 der BSS kann die Ordnungswidrigkeit bei Vorsatz bis zu 12.500 EUR, bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,00 EUR pro Baum betragen. Grundsätzlich werden nach § 7 - Folgebeseitigung - BSS Nachpflanzungen verlangt, wenn ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt. Daher sind die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung ausreichend. In Krefeld werden rd. 20 Verfahren wegen Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung jährlich geführt.

Stadt Mönchengladbach:

Die rechtliche Handhabe ist grundsätzlich gegeben, wenngleich die Festsetzung der Bußgelder in der Höhe begrenzt ist. Darüber hinaus ist jedoch auch die Folgenbeseitigung (Nachpflanzung) im Sinne des Ausgleiches für den getätigten Eingriff aus unserer Sicht sinnvoll und im Interesse des Gemeinwohls.

Stadt Neuss:

Die Handhabe zur Ahndung von Verstößen ist den meisten Fällen recht schwierig, da die Beweismittel für mögliche Gerichtsverfahren eindeutig sein müssen, das heißt, dass der Stammumfang in 1,0 m Höhe zweifelsfrei ermittelt werden muss. Sind sämtliche Beweismittel abgeräumt, ist eine Verfolgung kaum mehr möglich.

5. Baumschutzsatzungen regeln Maßnahmen auf Privatgrundstücken und greifen damit in Eigentumsrechte ein. Wie beurteilen Sie die Akzeptanz der Bürger hierzu.

Stadt Düsseldorf:

Die Akzeptanz ist sehr groß. Es gibt zahlreiche Nachfragen sowohl von den Bürgern, als auch von den lokalen Medien, wenn Bäume gefällt werden. In Düsseldorf hat sich außerdem eine sehr aktive Baumschutzgruppe gegründet, die für den Erhalt eines jeden einzelnen Baumes kämpft. Es gibt sicherlich einzelne Bürger, die es bedauern, dass die Stadt mit der Satzung in ihr Eigentumsrecht eingreift. Insgesamt wird die Notwendigkeit aber anerkannt. Auch die Politik hält an der Satzung fest.

Stadt Kaarst:

Der Eingriff ins Privatrecht wird selbstverständlich nicht einheitlich angesehen. Es hängt hier immer von den persönlichen Interessen ab.

Stadt Korschenbroich:

Akzeptanz ist gut. Rückgang der Fallzahlen nach Einführung der Gebühren; jetzt wieder ansteigend. Ferner sind in letzter Zeit vermehrt "Anzeigen" durch Dritte bei Fällmaßnahmen festzustellen.

Stadt Krefeld:

Die Krefelder Baumschutzsatzung zeigt eine Vielzahl von Befreiungsmöglichkeiten auf, die eine sachgerechte und faire Beurteilung jeder Situation ermöglichen und den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Bürger Rechnung tragen. Die Satzung ermöglicht eine eingehende und kostenlose Beratung der Baumeigentümer durch den Fachbereich Grünflächen über erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Bäumen.

Stadt Mönchengladbach:

Grundsätzlich genießt die Baumschutzsatzung eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, die sehr sensibel auf Fällungen in ihrem Umfeld reagiert. Bei Bäumen auf dem eigenen Grundstück sieht der Sachverhalt dann im Einzelfall jedoch anders aus.

Stadt Neuss:

Die Akzeptanz für eine Baumschutzsatzung ist in der Bürgerschaft durchaus vorhanden. Eingriffe in private Eigentumsrechte erfolgen auch aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Sozialbindung des privaten Eigentums, so dass nur vereinzelt in dieser Hinsicht Bedenken geäußert werden.

6. Gibt es abschließende Anmerkungen, die aus Ihrer Sicht bei der Frage nach der Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung von Bedeutung sind.

Stadt Düsseldorf:

- keine Angaben

Stadt Kaarst:

In der Stadt Kaarst bezieht die Baumschutzsatzung sich auch auf öffentliche Bäume. Bei städtischen Bäumen entscheidet der Umweltausschuss über Fällanträge.

Stadt Korschenbroich:

Nachhaltigkeit der innerstädtischen Durchgrünung/ Ortsbild bei Vorgärten /Vogel- und Insektenschutz

Stadt Krefeld:

Bei älteren Bebauungsplänen bzw. bei Baugesuchen außerhalb von Bebauungsplänen hat die Krefelder Baumschutzsatzung eine große Bedeutung. Mit der Satzung lassen sich großflächige Baufeldräumungen, die oft mit Kahlschlägen verbunden sind, auf ein Minimum reduzieren. Ferner bietet die Baumschutzsatzung die Möglichkeit Nachpflanzungsgebote auszusprechen. Gerade bei größeren Bauvorhaben sind die Auflagen zur Nachpflanzung, z.B. in Form einer Stellplatzeingrünung, von Bedeutung. Neben den ökologischen und klimatischen Funktionen der Nachpflanzung sind die städtebaulichen Aspekte dabei wichtig.

Stadt Neuss:

Eine Baumschutzsatzung als Ortsrecht dient dem Schutz von älteren Bäumen auf Flächen, für die keine naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften bestehen. Es bliebe daher zu prüfen, ob außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen Flächen, die allgemein nicht in den Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen fallen, tatsächlich örtlich größere Baumbestände vorhanden sind, die schützenswert sind. Möglicherweise können einzelne Bestände auch über die Festsetzungen in Bebauungsplänen erhalten bleiben.

Stadt Mönchengladbach:

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes prüfen wir zurzeit entweder die Einführung einer kostendeckenden Gebühr oder auch die Aufgabe der dem Grunde nach freiwilligen Leistung, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Genehmigungsquote.

17. Mai 2013

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe
Meerbusch
Dr. Andrea Blaum
Witzfeldstr. 68
40667 Meerbusch
tel. 02132-77600
mobil 0172-2792583

An den
Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses
der Stadt Meerbusch
Postfach 1664
40641 Meerbusch

**Anregung des BUND gem. § 24 GO vom 26.2.2013 betr. Erlass einer
Baumschutzsatzung**

27. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 8.5.2013 (TOP 1)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu unserer Anregung vom 26.2.2013 tragen wir noch Folgendes vor:

Die Anregung des BUND zum Erlass einer Baumschutzsatzung (BSS) hat zu einer lebhaften Diskussion der Fraktionen in der o.g. Ausschusssitzung geführt. Eine Entscheidung über die Anregung wurde noch nicht gefällt. Wir vertreten weiter die Auffassung, dass zum Baumschutz der Erlass einer BSS sachgerecht ist, wenngleich es Gründe gibt, die gegen eine BSS sprechen.

Sollte sich der Ausschuss in der nächsten Sitzung nicht zu einem Ja zum Erlass einer BSS durchringen können, bitten wir um konkrete Beschlussfassung unterhalb der Ebene einer allgemeinen BSS. Diese Beschlussfassung sollte nach diesseitiger Auffassung folgenden Mindestkatalog beinhalten:

1. Information/Beratung der Bürger über die Probleme des Baumschutzes.

Die Information/Beratung sollte über die einmalige Herausgabe eines Flyers (Vorschlag der CDU) hinausgehen.

2. Anzeigepflicht bei Handlungen i.S.v. § 3 unseres Satzungsvorschlags entsprechend Anlage zur Einladung zur Ausschusssitzung vom 8.5.2013 (in Anlehnung an den Vorschlag der FDP).

3. Ersatzpflanzungspflicht bei Handlungen i.S.v. § 3 unseres Satzungsvorschlags.

4. Bußgeldbewehrung bei Verstoß gegen Ziffer 2. und 3. dieses Katalogs.

5. Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren entsprechend § 7 unseres Satzungsvorschlags.

Dieser Punkt erscheint besonders bedeutsam. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass trotz gewachsener Sensibilisierung der Bevölkerung für den Baumschutz bei Baumaßnahmen (z.T. auswärtiger Investoren) dem Baumschutz ein annähernd gleiches Gewicht wie der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme zugemessen wird (vgl. Beispiel Maßnahmen am Lindenhof).

Wir weisen darauf hin, dass dieses Schreiben keine „neue“ Anregung gem. § 24 GO darstellt, sondern lediglich die ursprüngliche Anregung gem. § 24 GO vom 26.2.2013 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Diskussionsbeiträge der Fraktionen im Termin vom 8.5.2013 ergänzt. Sollten Sie entgegen unserer Auffassung dieses Schreiben als „neue“ Bürgeranregung gem. § 24 GO werten, so leiten Sie bitte dieses Schreiben an den Bürgermeister der Stadt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Breer

Andrea Blaum



"Familie Blaum"

19.05.2013 10:34

An

ie>

Kopie

Thema Ergänzende Anregung zur Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen eine ergänzende Anregung zu unserem Antrag nach § 24 GO der BUND Ortsgruppe Meerbusch bezüglich einer Baumschutzsatzung. Wir bitten diese Anregung bei der nächsten Diskussion zu diesem Thema zu berücksichtigen.

Vielleicht hilft es ja allen Beteiligten, wenn man sich in etwa an das Vorgehen der Stadt Nürnberg in der Frage der Anzeigepflicht anlehnt:

<http://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/baeume.html>

Was den zu erstellenden Flyer angeht:

die Stadt besaß zur Zeit der Bürgerinitiative "Pro Baum" bereits einen Flyer, der zwar sicherlich überarbeitet und ergänzt werden müsste, aber als Grundlage dienen könnte. Man muss das Rad ja nicht immer neu erfinden. Ich füge das Falblatt für die, die zu dem Zeitpunkt noch nicht für das Wohl unserer Stadt tätig waren, diesem Schreiben ebenfalls bei.

MfG

Dr. Andrea Blaum

BUND Ortsgruppe Meerbusch

02132-77600



0172-2792583 BSS -ergänzende Anregung 17.5.2013.pdf pro baum faltblatt vorderseite.jpg pro baum faltblatt rueckseite.jpg

Bäume im Garten

Bäume geben dem Garten Struktur und Charakter, sind die Bereicherung nachhaltiger das kleinste Anschlaggebend für die ökologische Wirkungskraft ist die Baumgröße. Besonders alte Bäume sind deshalb um so wertvoller.

Wichtig ist es, den optimal passenden Baum auszuwählen, der sowohl vom Erscheinungsbild, aber auch von der späteren Größe in den Garten passt. Bei unterschiedlichen Arten wählt, sollte sich frühzeitig mit dem Nachbarn abstimmen, um Konflikte vorzubeugen. Für kleinere Gärten empfehlen sich deshalb Kleinbäume, Obst- oder Zierbäume.

Für die Baumpflanzung muss der Boden gut vorbereitet sein. Eine Pflanzgrube von mindestens einem Meter Durchmesser und einem halben Meter Tiefe – gefüllt mit Kompost und Humus – ist ideal.

Am besten beauftragen Sie einen Gärtner mit der fachrechten Pflanzung oder lassen sich dafür umfassend beraten. So werden Sie an Ihrem Lieblingsbaum sicherlich ein Leben lang Freude haben.



Die Stadt geht mit gutem Beispiel voran: Bäume in Wohngebieten bereichern die Straße, Lebensqualität und sorgen für ein angenehmes Stadtklima.

Bäume für jeden Anlass



Für das Meerbuscher "Bürgerwäldchen" (eine Streuobstwiese am Ortsrand von Lank-Latum) können Sie Obstbäume spenden. Über 400 Bäume sind schon gepflanzt. Anlässe gibt es reichlich: Geburt, Hochzeit, Jubiläum, Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Abitur.

Initiatoren der beliebtesten Aktion sind der Umwelt-Förderverein Meerbusch e. V. und die Stadt. Spendeneinstellungen gibt es im Internet oder in unseren Bürgerbüros. Ihr Baum zum Preis von derzeit 52 Euro (Stand 2007) wird von städtischen Gärtnern fachmännisch gepflanzt und gepflegt. Pflanztermine sind im Frühjahr und im Herbst. Die Spender werden zu einer Übergabefeier mit dem Bürgermeister eingeladen und erhalten eine Urkunde.



Herausgeber
STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister
2007

Sachbereich Grünflächen
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch
Tel: 02150 - 916 126
Fax: 02150 - 916 126
e-mail: fb6@meerbusch.de

www.meerbusch.de



Baumschutz in unserer Stadt

Informationen - Tipps - Hintergründe



Meerbusch
„PRO BAUM“

Bäume für Menschen

Jeder Baum ist ein Symbol für natürlichen Lebensraum. Diesen gilt es zu schützen und wo möglich nachhaltig weiterzuentwickeln.

Was man schützt und schätzt, muss man kennen. Deshalb hier einige Argumente, deren Tragweite Sie überraschen wird:

Wussten Sie, dass eine 100-jährige Buche zehn Menschen komplett mit Sauerstoff versorgen kann und dass 2.500 junge Bäume nötig wären, um die gleiche Leistung zu bringen?

Wussten Sie, dass in einem Liter Luft - nirgends in einer baumlosen Straße gemessen - 12.600 Staubteilchen festgesetzt wurden; in einer beidseitig von Bäumen gesäumten Straße dagegen nur 3,870?

Wussten Sie, dass die Lufttemperatur im Zuge einer grünen Allee an heißen Tagen bis zu 8 Grad Celsius kühler sein kann als an einer baumlosen Straße?

Wussten Sie, dass ein Baum bis zu 400 Liter Wasser am Tag verdunstet?

Wussten Sie, dass ein großer Baum bis zu 1200 Liter Sauerstoff in der Stunde produzieren kann?

Wussten Sie, dass ein großer Baum den Kohlendioxidgehalt in der Luft um bis zu 2,4 kg in der Stunde senken kann?

Wussten Sie, dass 536 Hektar das Stadtgebietes und damit gut acht Prozent der Meerbuscher Gesamtfläche mit Wald bedeckt sind?

Wussten Sie, dass entlang der Meerbusch Verkehrswege rund 15.000 Straßenbäume für bessere Luft sorgen?

Wir schützen, was wir lieben

Über 60 Prozent der Bürgerinnen und Bürger fühlen sich in Meerbusch rundum wohl. Das ist ein Ergebnis einer Umfrage, die im Rahmen des Meerbuscher Stadtmarketing gestartet wurde.

Dementsprechend schätzen die Menschen ihre Heimat Meerbusch vor allem als „grüne Stadt“ mit hoher Lebensqualität. Diese Qualität - und damit den Charakter unserer Stadt - gilt es konsequent zu pflegen und zu erhalten.

In Meerbusch gibt es derzeit keine Baumschutzsatzung. Der Schutz der Bäume wird den Herrschaften nicht vorbehalten. Die Stadt setzt statt dessen auf Einsicht durch Information und auf menschliches Verantwortungsgefühl für unsere natürlichen Ressourcen.

Soll dennoch einmal ein Baum weichen, sind neben der grundsätzlichen ökologischen Dimension einer solchen Entscheidung auch zwei rechtliche Fragen zu prüfen:

■ Sind eventuell Bäume im für das Grundstück maßgeblichen **Bebauungsplan** als schutzenswert festgelegt?

■ Befindet sich das Grundstück im **Landschaftsschutzgebiet** oder steht der betreffende Baum unter **Naturschutz**?

Auskunft zu diesen planungsrechtlichen Fragen erteilt der Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer: 02150 / 916 101.

Hinweis:

Auflagen, die evtl. in einer Baugenehmigung enthalten sind, sowie privatrechtliche Vereinbarungen sind davon unberücksichtigt.

Bäume und Nachbarn

Wo Menschen in enger Nachbarschaft zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen. Das gilt auch dort, wo Garten an Garten grenzt. Deshalb ist es ratsam, jede Baumpflanzung mit Weitsicht und in Kenntnis der Vorschriften zu planen.

Welchen Baum oder Strauch darf ich wie weit von der Grundstücksgrenze entfernt pflanzen?

Genauere Angaben dazu finden Sie im Nachbarrechtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

www.gesetze-im-internet.de/nrw-nrbg/gesamt.html

■ **4 Meter Abstand** brauchen zum Beispiel alle stark wachsenden Bäume, insbesondere Buchen, sämtliche Arten von Linden, Platane, Rosskastanie oder Eiche.

■ **2 Meter Abstand** sind erforderlich für alle übrigen Bäume, auch für Kernobstbäume, die auf stark wachsende Unterlage veredelt sind.

■ **1 Meter Abstand** ist unter anderem vorgeschrieben für alle stark wachsenden Ziersträucher wie Faldalorn, Flieder, Goldlöckchen oder Hasenuss.

■ **0,50 Meter Abstand** von der Grundstücksgrenze und für alle übrigen Ziersträucher ausreichend.

Halten Büsche oder Sträucher auf dem Nachbargrundstück die vorgeschriebenen Abstände nicht ein, kann nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach der Pflanzung Klage eingeleitet werden.

Über Einzelheiten informieren Sie gerne die Mitarbeiter des Fachbereichs Grünflächen, Telefon 02150 / 916 196.